



Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation
Deutschland e. V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Berlin, 7. November 2017
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-677/2017
Bezug:

1. Ihre E-Mail vom 29. August 2017
2. Eingangsbestätigung vom 19. September 2017

Referat ZR 4
Geheimschutz, Datenschutz,
Informationsfreiheit

Behördlicher
Datenschutzbeauftragter

bearbeitet von:
Oberamtsrat Gerald Gompf
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)
Telefon: +49 30 227-37645
Fax: +49 30 227-36336
datenschutz.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Gesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (IWG)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit E-Mail vom 29. August 2017 baten Sie unter Bezugnahme auf § 2 a IWG um Übersendung einer „Tabelle zu Gutachten und Beratungen der Bundesministerien aus Bundestags-Drucksache 18/13360 (Anlage zur Antwort auf die Fragen 3 und 4) als Tabledokument (z.B. xls oder csv)“.

Die von Ihnen zitierte Rechtsgrundlage, § 2a IWG, regelt lediglich den Grundsatz der Weiterverwendung von Informationen, einen Rechtsanspruch auf Erhalt von Informationen stellt diese Vorschrift nicht dar. Gemäß § 1 Absatz 2a IWG wird durch das IWG explizit kein Anspruch auf Zugang zu Informationen begründet.

Im Weiteren gilt das Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) nach § 1 IWG für die Weiterverwendung von bei öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 IWG gilt dies nicht für Informationen, deren Erstellung nicht unter die öffentlichen Aufgaben der betreffenden öffentlichen Stelle fällt. Die Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage (Drucksache 18/13104) wurde von der Bundesregierung – in diesem Fall vom Bundesministerium des Innern erstellt. Die Verwaltung des Deutschen Bundestages ist somit nicht die öffentliche Stelle, die diese Information erstellt hat. Die vom BMI zur Verfügung gestellte Antwort wurde lediglich als „Rohmaterial“ in Form eines Word-Dokuments an die Verwaltung des Deut-



schen Bundestages übermittelt und hier lediglich an den Druckdienstleister zur Erstellung der veröffentlichten PDF-Datei weitergeleitet.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass auch nach dem Informationsfreiheitsgesetz ein Anspruch auf Übermittlung einer Datei im entsprechenden XLS- oder CSV-Format ausscheiden würde, da die Informationen im Sinne des § 9 Absatz 3 IFG als Drucksache öffentlich zugänglich ist.

Ein Anspruch auf Übermittlung der Informationen im gewünschten Datei-Format besteht weder nach dem IWG, noch nach dem IFG, da die Informationen hier lediglich in anderen Formaten vorliegen.

Sollten Sie ob dieser Informationen Ihren Antrag modifizieren wollen, teilen Sie mir dieses bitte bis um 25. November 2017 mit. Anderenfalls werde ich davon ausgehen, dass Sie Ihren Antrag nicht weiter verfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

